

Synopse

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2002	Entwurf des zur Volksabstimmung vorzulegenden Textes der IDDD lt. Petition vom 25.02.2002
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:</p> <p>Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes (Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)</p> <p>1. Artikel 76 Abs. 1 (Einbringung von Gesetzesvorlagen) wird wie folgt geändert: „(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiative eingebracht.“</p> <p>2. Artikel 79 Abs. 2 (Änderung des Grundgesetzes) wird wie folgt geändert: „Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates oder der Zustimmung durch Volksentscheid.“</p> <p>3. Nach Artikel 82 wird folgender Abschnitt eingefügt: „VII a. Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid</p>	<p>Der 15. Deutsche Bundestag wird – in Ausführung der die <i>Volkssouveränität als Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung</i> feststellenden Norm des Grundgesetzes Art. 20 Abs. 2 („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; sie wird vom <i>Volke</i> in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.“) – aufgefordert, innert des ersten Halbjahres nach seiner konstituierenden Sitzung ein Verfassungsgesetz zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung - Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid - zu beschließen. Dabei sind die nachgenannten Bedingungen zu beachten.</p>
<p>Artikel 82a (Volksinitiative) (1) Vierhunderttausend Stimmberechtigte können den Bundestag mit einer mit Gründen versehenen Gesetzesvorlage befassen. Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung. (2) Finanzwirksame Volksinitiativen sind zulässig. Ausgeschlossen sind Volksinitiativen über das Haushaltsgesetz, über Abgabengesetze, Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie über eine Wiedereinführung der Todesstrafe.</p>	<p>1. Die erste Stufe der dreistufigen Volksgesetzgebung ist das außerparlamentarische Gesetzesinitiativrecht, die „Volksinitiative“, die sich auf alle der parlamentarischen Gesetzgebung zugänglichen Materien beziehen kann. Wenn mindestens 100 000 Stimmberechtigte einen an den Deutschen Bundestag gerichteten, mit Begründung versehenen Gesetzentwurf einer Initiative oder ein allgemeines politisches Ziel einer solchen mit ihrer Unterschrift unterstützen, muss der parlamentarische Gesetzgeber innert eines halben Jahres darüber geschäftsordnungsmäßig beraten und entscheiden.</p>
<p>Artikel 82b (Volksbegehren) (1) Kommt innerhalb von acht Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande, können die Vertrauensleute der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens einleiten. (2) Hält die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages das beantragte Gesetz für verfassungswidrig, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. (3) Das Volksbegehren ist zustande gekommen,</p>	<p>2. Die zweite Stufe, das „Volksbegehren“, kann von der Initiative eingeleitet werden, wenn der Bundestag (und/oder bei einer zustimmungspflichtigen Materie der Bundesrat) das Anliegen ablehnt oder es mit solchen Abänderungen beschließt, welche von der Initiative ihrerseits nicht akzeptiert werden können. Für den Erfolg eines Volksbegehrens sind mindestens 1 Million Unterschriften stimmberechtigter Bürger/innen notwendig. Das Volksbegehren läuft maximal 18 Monate. Die Unterschriftensammlung ist frei und wird von den</p>

<p>wenn ihm fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten zugestimmt haben. (ca. 3 Millionen Stimmberechtigte, Anm. IDDD)</p>	<p>Gemeinden und Initiativen selbst organisiert.</p>
<p>Artikel 82c (Volksentscheid) (1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt, es sei denn, das begehrte Gesetz wurde zuvor angenommen. (2) Der Bundestag kann nach Maßgabe des Artikels 77 einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen. (3) Ein Gesetzentwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat und mindestens zwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. (4) Ein verfassungsändernder Gesetzentwurf ist angenommen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zugestimmt und mindestens vierzig vom Hundert der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. (5) Bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und bei verfassungsändernden Gesetzen gilt das Ergebnis der Abstimmung in einem Land als Abgabe seiner Bundesratsstimme.</p>	<p>3. Die dritte Stufe ist der „Volksentscheid“. Er findet spätestens 12 frühestens 6 Monate nach dem Volksbegehren statt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei verfassungsändernden Gesetzen die Zweidrittelmehrheit.</p>
<p>Artikel 82d (Ausführungsgesetz) Das Nähere, auch den Anspruch der Stimmberechtigten auf Information über Inhalte und Gründe der Gesetzentwürfe, regelt ein Gesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“</p>	<p>4. In der Zeit zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid liegt die Phase der Information und Diskussion über das Pro und Contra zum Gegenstand des anstehenden Entscheides. Um eine freie Urteilsbildung der Stimmberechtigten zu ermöglichen, sind <i>die öffentlich-rechtlichen wie die privaten Massenmedien</i> in dieser Phase verpflichtet (bzw. gehalten), beiden Seiten gleichberechtigte Chancen zur Darstellung ihrer Argumente einzuräumen. Ein neutraler <i>Medienrat</i> vermittelt und kontrolliert die jeweils zwischen den Informationsträgern und den Medienverantwortlichen erreichten Vereinbarungen.</p>
	<p>5. Die Initiativträger einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens und eines Volksentscheides haben – entsprechend der erreichten Unterschriften bzw. Stimmenzahl – Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 50% der Wahlkostenpauschale.</p>
	<p>6. Das Nähere bestimmt das Gesetz.«</p>
<p>Artikel 2 (Inkrafttreten) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	